

# **Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München**

**Vom 5. Mai 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München vom 26. März 2013 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach „§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache“ wird „§ 37 a Zusätzliche Leistungen“ eingefügt.
  - b) In § 41 wird hinter den Worten „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.
2. In § 34 Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 1 sowie § 42 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Worten „Executive Master of Business Administration“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.
3. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz (APSO) die Worte „vom 18. März 2011“ eingefügt.
4. § 35 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflichtbereich beträgt 75 (64 SWS), verteilt auf drei Semester.“
5. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter drei Jahren,“
    - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem

grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen; dies gilt ebenso für berufspraktische Erfahrungen in englischsprachiger Sprache von mindestens einem Jahr;“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anerkennung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.“
6. § 37 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.  
 b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) <sup>1</sup>In der Regel ist im weiterbildenden Executive Master of Business Administration die Unterrichtssprache Englisch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 II gekennzeichnet. <sup>3</sup>Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.“
7. In § 37 a werden die Worte „im Umfang von 8 Credits“ durch die Worte „im Umfang von 7 Credits“ ersetzt.
8. § 41 erhält folgende Fassung:

## „§ 41

### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind in diesem Studiengang insbesondere Projektarbeiten, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- b) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B.

Thesepapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

c) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

(2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 II hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

(3) Die Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgelegt werden.“

9. In § 42 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

10. In § 43 Abs. 1 wird als „Nr. 3“ angefügt:  
„3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.“

11. In § 45 werden die Worte „Anlage 1“ durch die Worte „Anlage 1 II“ ersetzt.

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller).

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn 45 Credits in Pflichtmodulen erreicht wurden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Sie kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.“

13. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1 ersetzt.

14. Die Anlage 2 wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2 ersetzt.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

**ANLAGE 1:****I. Bestandteile der Masterprüfung**

	<b>Bestandteile</b>	<b>Credits</b>	<b>Semester</b>
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen <b>General Management</b>	50	1. - 3. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen <b>Leadership Excellence</b>	15	2. + 3. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen <b>Personal Development</b>	5	1. - 3. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul <b>Running Case</b>	5	1. - 3. Semester
5.	<b>Master´s Thesis</b> gemäß § 46	15	4. Semester

**II. Prüfungsmodule****General Management**

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>General Management</b>								
1	Corporate Strategy and Development	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	8 Credits	Präsentation	8	k.A.	Englisch/Deutsch <sup>1</sup>
2	Finance and Accounting	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	8 Credits	Projektarbeit	6	k.A.	Englisch
3	Innovation and Entrepreneurship	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	7 Credits	Projektarbeit	4	k.A.	Englisch
4	International Management and Intercultural Communication	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	7 Credits	Präsentation	11	k.A.	Englisch
5	Knowledge and Information Management	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	5 Credits	Präsentation	2	k.A.	Englisch
6	Law and Normative Standards	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	5 Credits	Wissenschaftliche Ausarbeitung	5	k.A.	Englisch/Deutsch <sup>1</sup>
7	Marketing and Corporate Communications	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	5 Credits	Wissenschaftliche Ausarbeitung	5	k.A.	Englisch/Deutsch <sup>1</sup>
8	Operations and Supply Chain Management	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	5 Credits	Projektarbeit	3	k.A.	Englisch

## Leadership Excellence

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem. 1)	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>Leadership Excellence</b>								
1	Leadership Excellence Management	Pflicht	Seminar	2.+ 3. Sem.	8 Credits	Wissenschaftliche Ausarbeitung	7	k. A.	Englisch/ Deutsch <sup>1</sup>
2	Organizational Change and Communication	Pflicht	Seminar	2.+ 3. Sem.	7 Credits	Projektarbeit	4	k. A.	Englisch/ Deutsch <sup>1</sup>

## Personal Development (Studienleistung)

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem. 1)	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>Personal Development</b>								
1	Personal Development	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	5 Credits	Präsentation	7	k. A.	Englisch/ Deutsch <sup>1</sup>

## Running Case

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem. 1)	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>Running Case</b>								
1	Running Case	Pflicht	Seminar	1.-3. Sem.	5 Credits	Präsentation	2	k. A.	Englisch/ Deutsch <sup>1</sup>

## Master's Thesis\*\*

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem. 1)	Credits	Prüfungsart	SWS	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	<b>Master's Thesis</b>								
	Master's Thesis	Pflicht			15 Credits	wissenschaftliche Ausarbeitung			Englisch oder Deutsch <sup>1</sup>

\*\* Die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis setzt das Bestehen von 45 aus insgesamt 75 Credits der Pflichtmodule voraus.

### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum, Se = Seminar.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls können entweder in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Der Prüfende gibt den Studierenden die Unterrichtssprache spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise verbindlich bekannt.

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld einer „Führungskraft“ entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Akademische Vorbildung,
- 1.2 praktische Kenntnisse in der Leitung von Projekten, Organisationseinheiten oder Organisationen,
- 1.3 Kenntnisse in der Mitarbeiterführung,
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.5 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Sommersemester bis zum 31. März an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1. ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und Erfahrungen er sich für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist durch Ausführungen zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 2.000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 1. August des Vorjahres bekannt zu geben,

2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

#### **3. Kommission zum Eignungsverfahren**

3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration zuständige Academic Director, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein.

3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Academic Director. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission

bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Academic Director. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1. Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

<sup>1</sup>Zur Beurteilung der in Nr. 1.1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. <sup>2</sup>Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. <sup>3</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>4</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>5</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. Berufliche Qualifikation

<sup>1</sup>Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß 2.3.2 und 2.3.3 werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben.

<sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig beide Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach  
Projektverantwortung, Projektdauer, projekt- und abteilungsübergreifendes Arbeiten,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben: 1-fach  
Budget und Mitarbeiterführung.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

3. Begründungsschreiben für die Wahl des Studiengangs

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung des Bewerbers gemäß 2.3.3 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft

Darlegung der einschlägigen Qualifikation, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. durch Extracurriculare Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen, Projekterfahrungen, Führungserfahrungen, Social Skills (vgl. Ziff. 2.3.3),

2. Besondere Eignung

Darstellung der persönlichen Interessen in Bezug auf die Inhalte des Studiengangs.

<sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig beide Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden.

1. Besondere Leistungsbereitschaft: 1-fach,
2. Besondere Eignung: 1-fach.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

4. Aufsatz

<sup>1</sup>Der Aufsatz gemäß 2.3.4 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte  
Aktuelle Wirtschaftspresse, Branchenverständnis, Nutzung BWL-Fachbegriffe
2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld  
Themenstellung auf die berufliche Situation projiziert, Schlussfolgerungen
3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln  
Darstellung von Ursache-Wirkungs-Ketten, betriebswirtschaftliche Argumentation.

<sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte: 2-fach
2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach
3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

- 5.1.2 Die Punktzahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1.1 bis 5.1.1.4.
- 5.1.3 Bewerber, die 30 Punkte oder mehr erreicht haben, werden in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.
- 5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von 29 Punkten und weniger erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

## 5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 <sup>1</sup>Die Bewerber werden unter Berücksichtigung von 5.1.3 zu einem Auswahlgespräch eingeladen.<sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter 2.3 eingereichten Unterlagen und Nachweise im persönlichen Gespräch diskutiert und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>6</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs,
2. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte,
3. Berufserfahrung und Führungserfahrung.

<sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. <sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs:
  - a. besondere Leistungsbereitschaft: 1-fach,
  - b. spezifischer Begabungen, unternehmerisches Interessen und Erfahrungen: 1-fach.
2. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte:
  - a. theoretisch fundiertes Wissen im Hinblick auf wirtschaftliche Fragestellungen: 2-fach,
  - b. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,
  - c. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.
3. Berufserfahrung und Führungserfahrung:
  - a. Verschiedenartigkeit der Positionen und Aufgabenfelder: 2-fach,
  - b. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach,
  - c. Team- und/oder Führungsfunktion im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten: 1-fach.

<sup>5</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. <sup>6</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>7</sup>Die Maximalpunktezahln beträgt 30.

- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktezahl aus 5.2.3 und der Punktezahl aus 5.1.1.1 (Abschlussnote). <sup>2</sup>Bewerber, die mehr als 29 Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im weiterbildenden Executive Master of Business Administration gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. März 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 5. Mai 2015.

München, den 5. Mai 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Mai 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Mai 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Mai 2015.